

Satzung der VSVI Bayern

Vom 29. April 1976,
in der Fassung vom 3. Juli 2015



§ 1	Organisation	1
§ 2	Zweck der Vereinigung	1
§ 3	Mitgliedschaft	1
§ 4	Rechte und Pflichten	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge	2
§ 6	Organe	2
§ 7	Mitgliederversammlung	3
§ 8	Vorstand	3
§ 9	Ehrenrat	4
§ 10	Rechnungsprüfung	4
§ 11	Niederschriften	4
§ 12	Auflösung	4

§ 1 Organisation

(1) Die Vereinigung wurde am 29. April 1976 gegründet und unter dem Namen

**„Vereinigung der
Straßenbau- und Verkehrsingenieure
in Bayern e.V.“ (VSVI Bayern)**

in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Die Vereinigung ist eine berufsständische Organisation der in Bayern im Straßenbau und Verkehrswesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, Master und Bachelor; sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

(3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in München; Gerichtsstand ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinigung ist nach den Regierungsbezirken in Bezirksgruppen untergliedert. Die Bezirksgruppen bilden sich in Anlehnung an die Organisation der Vereinigung selbst und wählen einen eigenen Vorstand. Dieser soll mindestens aus dem / der Vorsitzenden, dem / der Stellvertreter/in und dem / der Schatzmeister/in bestehen. Der Bezirksgruppenvorstand hat keine Vertretungsvollmacht im Sinne des § 8 Abs. 7.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Zweck der Vereinigung ist es, die in Bayern im Straßenbau und Verkehrswesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, Master und Bachelor zu-

sammenzuschließen mit dem Ziel, ihre praxisbezogene und wissenschaftliche, fachliche und fachübergreifende Weiterbildung zu fördern, sowie bei der Lösung von technischen, fachlichen und fachbezogenen beruflichen und politischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens mitzuwirken und die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes zu vertreten und zu fördern.

(2) Die Bezirksgruppen haben die Aufgabe, die Ziele der Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch geeignete, regional begrenzte Veranstaltungen zu unterstützen und die Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder zu fördern. Sie erhalten dazu jährlich von der Vereinigung eine Finanzzuweisung, die sich an der Zahl ihrer Mitglieder bemisst.

(3) Die Tätigkeit der Vereinigung verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Einnahmen und Ausgaben erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der Satzungszwecke. Dafür notwendige Aufwendungen werden erstattet. Es ist sparsam zu wirtschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Vereinigung können aufgenommen werden

1. als **ordentliche Mitglieder**

1.1 alle im Straßenbau oder Verkehrswesen oder auf verwandten Gebieten tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, Master und Bachelor mit dem Abschluss an einer technisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätte ;

1.2 alle Personen nach 1.1, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen;

1.3 alle Studierenden im Sinne von 1.1, die einen Abschluss an einer technisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätte nach Ziffer 1.1 anstreben.

2. als **korrespondierende Mitglieder**

2.1 Angehörige nicht-technischer Berufsgruppen, wie zum Beispiel Juristen, Kaufleute, Volks- und Betriebswirte, mit dem Abschluss an einer akademischen Ausbildungsstätte, wenn

sie langjährig im Straßenbau oder Verkehrswesen tätig sind;

- 2.2 Personen, die nicht unter 1.1 oder 2.1 erfasst sind, jedoch im Straßenbau oder Verkehrswesen seit mindestens fünf Jahren den Ingenieuraufgaben vergleichbare Aufgaben wahrnehmen;
- 2.3 Personen nach 2.1 und 2.2, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen.
3. als **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich um die Ziele der Vereinigung ehrenamtlich oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt.

(2) Mitglied kann nur werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der / die Vorsitzende oder ein von ihm / ihr bestimmtes Mitglied des Vorstands.

(4) Abweichungen von den Festlegungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit einstimmigem Beschluss des Vorstands zulässig. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden; diese entscheidet abschließend.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem über den Aufnahmeantrag entschieden ist; er ist auf der Mitgliedsurkunde eingetragen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod.
2. Austritt. Der Austritt ist gegenüber der Vereinigung schriftlich zu erklären; er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr nicht bezahlt sind. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes auch erfolgen,
 - 3.1 wenn die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen oder es sich herausstellt, dass sie nie vorgelegen haben.
 - 3.2 wenn der Ehrenrat ein ehrenrühriges Verhalten oder ein die Interessen der Vereinigung erheblich verletzendes Handeln des Mitglieds festgestellt und nach Anhörung des Mitglieds den Ausschluss empfohlen hat.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederver-

sammlung beantragt werden; diese entscheidet abschließend.

(7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- an den Fortbildungsseminaren, Vortragsveranstaltungen, Exkursionen und Studienreisen der Vereinigung teilzunehmen,
 - Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich,
- die Ziele und Aufgaben der Vereinigung zu fördern,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Compliance-Erklärung zu beachten,
 - die Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren für Seminare, Exkursionen usw. zu bezahlen,
 - wichtige persönliche Veränderungen, wie Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung, der Geschäftsstelle der Vereinigung mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(2) Es gilt folgende **Beitragsordnung**:

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 30. Juni des Jahres fällig.
2. Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - 2.1 Das Eintrittsjahr ist beitragsfrei.
 - 2.2 Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr das 41. Lebensjahr noch nicht vollenden, zahlen den ermäßigten Jahresbeitrag.
 - 2.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e. V. sind
- Mitgliederversammlung,
 - Vorstand und
 - Ehrenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem / der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Benennung der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung
3. Bericht über den Haushalt des abgelaufenen und des laufenden Geschäftsjahres
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
7. Gegebenenfalls Wahlen
8. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
9. Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
- auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform mit Tagesordnung einzuberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand vorliegen, ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die verspäteten Anträge am Ende der Tagesordnung behandelt werden.

(6) Anträge zur Satzung, zur Beitragsordnung und zur Auflösung der Vereinigung sind grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und deshalb rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Vereinigung, außer die Beschlussfassung betrifft die

Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Vereinigung.

(9) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Dies gilt auch für die Art und die Durchführung der Blockwahl.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem / der Schatzmeister/in und mindestens sechs weiteren Mitgliedern der Vereinigung.

(2) Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in und die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit der Wahl bei einzelnen Vorstandsmitgliedern auch deren federführende Zuständigkeit für bestimmte Aufgabengebiete gem. § 8 Abs. 11 bestätigen. Die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters können auch in Personalunion ausgeübt werden.

(4) Jedes Mitglied der Vereinigung ist wählbar und berechtigt Wahlvorschläge zu machen; gewählt ist, wer für das konkrete Mandat die meisten Stimmen auf sich vereinigt und erklärt, dass er / sie die Wahl annimmt.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode. Bis zur Wahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.

(7) Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Vereinigung nach Außen und in gerichtlichen Verfahren. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(8) Der / die Vorsitzende lädt den Vorstand mehrmals jährlich zur Beratung der anstehenden Angelegenheiten und Fragen. Die Ladung erfolgt in Textform unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von in der Regel mindestens drei Wochen.

(9) An den Vorstandssitzungen sollen außerdem beratend teilnehmen:

- Die Vorsitzenden oder je ein/e Vertreter/in der Bezirksgruppen.

- Der / die Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in des „Vereins zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e. V.“ (VFSVI).
- Der / die Vertreter/in der VSVI Bayern bei der „Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e. V.“ (BSVI).

(10) Der Vorstand leitet die Vereinigung und beschließt durch die Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Vereinigung betrifft.

(11) Den einzelnen Mitgliedern des Vorstands können besondere Aufgabengebiete federführend übertragen werden; so z. B. die Verantwortung für

- laufende Geschäftsführung
- Fortbildung, Seminare, Vortragsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Redaktion der VSVI Bayern-Zeitschrift
- Exkursionen
- Leitung ständiger oder temporärer Arbeitskreise.

§ 9 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern der Vereinigung; sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Rechnungsprüfer tätig sein. Sie bestimmen ihren Sprecher selbst.

(3) Der Ehrenrat tritt von sich aus, auf Anfrage des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Vereinigung zusammen. Der Antrag ist an den Sprecher des Ehrenrats zu richten.

(4) Der Ehrenrat ist berufen, Streitigkeiten aller Art innerhalb der Vereinigung zu schlichten sowie Ehrensachen und Ausschlussverfahren zu behandeln. Er gibt gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Empfehlungen ab.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungslegung und des Haushaltsabschlusses des vorangegangenen Jahres und beantragen die Entlastung des Vorstands, soweit dem nichts entgegensteht.

§ 11 Niederschriften

(1) Über die Vorstandsbeschlüsse und Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem / der Stellvertreter/in und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben sind.

(2) Die Niederschriften sind möglichst zeitnah nach den Vorstandssitzungen den Vorstandsmitgliedern und dem unter § 8 Abs. 9 genannten erweiterten Teilnehmerkreis zuzustellen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist ehestmöglich, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Vereinigung ist aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dies beschließen, sofern diese Mehrheit mehr als ein Drittel aller Vereinsmitglieder beträgt (Quorum). Scheitert die Auflösung am Quorum, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entschieden hat, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Gunsten eines gemeinnützigen Vereins. Dieser Beschluss darf erst nach der Zustimmung des Finanzamts umgesetzt werden.